
Persistenter Identifier: 1530689129952_1947_48_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Programm für das Wintersemester 1947/48

Ort: Stuttgart

Datierung: 1947

Signatur: UASSt-DD1-088

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1947_48_1/1/

Abschnitt: III. Organe der Hochschule

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1947_48_1/4/LOG_0010/

A. Organisation der Technischen Hochschule

I. Stellung, Aufgabe und Gliederung

1. Die Verfassung des Landes Württemberg-Baden bestimmt in Artikel 40:
„Die Hochschule untersteht der Aufsicht des Staates. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze, sowie das Recht, bei der Ergänzung des Lehrkörpers durch Vorschläge mitzuwirken.“
In Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts gibt sich die Technische Hochschule ihre Verfassung.
2. Die Technische Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden zu urteilsfähigen Menschen zu erziehen, sie wissenschaftlich und künstlerisch auszubilden, sowie Wissenschaft und Künste durch Forschung und schöpferische Tätigkeit zu fördern.
3. Die Technische Hochschule gliedert sich in drei Fakultäten, nämlich:
**I. Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften,
II. Fakultät für Bauwesen,
III. Fakultät für Maschinenwesen.**

Die Fakultäten gliedern sich folgendermaßen in Abteilungen:

Fakultät I in

1. Abteilung für Mathematik und Physik,
2. Abteilung für Chemie, Geologie und Biologie,
3. Abteilung für Geisteswissenschaften und Bildungsfächer,

Fakultät II in

1. Abteilung für Architektur,
2. Abteilung für Bauingenieurwesen,

Fakultät III in

1. Abteilung für Maschinenbau,
2. Abteilung für Elektrotechnik.

II. Lehrkörper

Den Lehrkörper bilden:

1. ordentliche Professoren
2. außerordentliche Professoren
3. Honorarprofessoren
4. außerplanmäßige Professoren
5. Dozenten
6. Lehrbeauftragte
7. Assistenten.

III. Organe der Hochschule

1. Der Rektor.

Der Rektor vertritt die Technische Hochschule nach außen und leitet ihre Verwaltung.

Stellvertreter des Rektors sind der Prorektor und in dessen Verhinderung die nächsten Vorgänger im Amt.

2. Der Große Senat.

Der Große Senat ist die akademische Behörde für die allgemeinen Angelegenheiten der Technischen Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung.

3. Der Kleine Senat.

Der Kleine Senat ist die akademische Behörde für die laufende Verwaltung der Technischen Hochschule und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulbehörden zugewiesen sind.

4. Die Fakultäten.

Die Fakultäten sind in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Technischen Hochschule verantwortlich.

5. Die Abteilungen.

Die Abteilungen sind in erster Linie für den Unterricht verantwortlich. Dem Abteilungsleiter obliegt es, die Studierenden in Unterrichtsfragen zu beraten.

IV. Aufnahmebestimmungen

1. Die Besucher der Technischen Hochschule sind Studierende und Gasthörer.

a) **Studierender** ist, wer die für ein ordentliches Fachstudium notwendigen Vorlesungen und Übungen belegt und regelmäßig besucht mit der Absicht, die nach der Prüfungsordnung für das betreffende Fach vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

b) **Gasthörer** ist, wer in der Regel für ein Semester zusammen nicht mehr als 12 Vorlesungsstunden belegt, die für ihn von besonderem beruflichen Interesse sind oder seiner Weiterbildung dienen.

2. Allgemeine Vorbedingungen für die Einschreibungen (Immatrikulation) als Studierender.

a) Reifezeugnis.

Es ist das Reifezeugnis einer anerkannten höheren Schule (Vollanstalt) im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Reifevermerke oder sonstige der Vollreife nicht entsprechende Zeugnisse werden nicht als Reifezeugnisse anerkannt.

Eidesstattliche Versicherungen über abhandengekommene Zeugnisse oder über abgelegte Reifeprüfungen werden nicht als Ersatz für ein ordentliches Reifezeugnis angenommen. In besonders gelagerten Fällen können urkundliche Bescheinigungen einer Vollanstalt oder notariell beglaubigte Erklärungen von früheren Lehrern oder Mitschülern des Studienbewerbers über die Tatsache der Ablegung der Reifeprüfung als Ersatz für die Vorlage eines Reifezeugnisses angenommen werden.

Über die Annahme sonstiger Urkunden als Ersatz des Reifezeugnisses, z. B. Belegbücher, Fernimmatrikulationsnachweise usw., wird vom Sekretariat von Fall zu Fall entschieden.

In allen Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Rektorats der Technischen Hochschule oder des Kultministeriums eingeholt werden.

b) Politische Überprüfung.

Jeder Studienbewerber wird vom Politischen Prüfungsausschuß der Technischen Hochschule überprüft. Zu diesem Zweck ist dem Vertreter des Politischen Prüfungsausschusses ein sorgfältig ausgefüllter Politischer Melde-

bogen, der in der amerikanischen Zone gültig und bei den Polizeiwachen erhältlich ist, vorzulegen. Spruchkammerbescheide oder sonstige amtliche Nachweise, die der Studienbewerber in Durchführung des Befreiungsgesetzes erhalten hat, sind dem Meldebogen beizufügen.

c) Arbeitseinsatz.

Jeder deutsche, ausländische oder staatenlose Studienbewerber muß sich für den Arbeitseinsatz am Wiederaufbau der Hochschulgebäude verpflichten.

Wer seiner Arbeitseinsatzpflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt, wird zum Studium nicht zugelassen oder vom Weiterstudium ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Weiterstudium geschieht durch Streichung aus der Liste der Studierenden.

Jeder, der arbeitet, wird von der Baufirma, der er zur Arbeit zugewiesen ist, entlohnt und gegen Krankheit und Unfall versichert.

Die Dauer des Arbeitseinsatzes ist vorbehaltlich der Änderung durch den Kleinen Senat allgemein 6 Monate und für Studienbewerber, die 21 Jahre alt und jünger sind, 8 Monate.

Der Zeitabschnitt, in dem der Arbeitseinsatz zu leisten ist, wird vom Büro der Technischen Hochschule bestimmt. Es kann den Zeitabschnitt in persönlicher Rücksprache mit dem Studienbewerber festlegen.

Das Rektorat der Technischen Hochschule kann auf Antrag, der schriftlich zu begründen ist, vom Arbeitseinsatz befreien, die Dauer herabsetzen, oder die Leistung leichter Arbeit genehmigen.

Kriegsversehrte müssen mit amtlichen Urkunden ihre Versehrtenstufe nachweisen. Andere körperlich Behinderte, die keine schweren Arbeiten verrichten können, müssen entsprechende amtsärztliche Bescheinigungen vorlegen. Das Rektorat kann gegebenenfalls die Leistung leichter Arbeit bestimmen.

Rassisch oder politisch Verfolgte sind vom Arbeitseinsatz befreit. Politisch Verfolgte müssen die vom Landes-Ausschuß Württemberg-Baden der vom Naziregime politisch Verfolgten, Landesstelle Stuttgart, Wagenburgstr. 26, ausgestellte Kennkarte oder eine Bescheinigung dieser Stelle vorlegen, aus der hervorgeht, daß ihnen die Kennkarte mit Sicherheit ausgestellt werden wird. Rassisch Verfolgte müssen entsprechende Dokumente vorlegen oder glaubwürdige Zeugen benennen.

d) Praxis.

Die Bestimmungen über die als Voraussetzung des Studiums eines technischen oder künstlerischen Faches zu leistende Fachpraxis sind den im Abschnitt D dieses Programms aufgenommenen Studienplänen zu entnehmen.

Es wird empfohlen, sich von dem zuständigen Praktikantenamt rechtzeitig vor Beginn des Studiums über die Fachpraxis beraten zu lassen.

3. Antrag auf vorläufige Zulassung zum Studium.

a) Der **Studienbewerber** muß mit dem Formblatt, das beim Sekretariat erhältlich ist, Antrag auf vorläufige Zulassung zum Studium stellen. Der Antrag ist während der öffentlich bekanntgegebenen Frist beim Sekretariat einzureichen.

Die Frist ist für das Wintersemester 1948/49 vom 1. September bis 30. Oktober 1947 festgesetzt.